HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL 1

| Nr. 59 | DIENSTAG, DEN 19. DEZEMBER | 1967 |
|--------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 13. 12. 1967 | Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 26 / Hausbruch 13 | 331 |
| 12. 12. 1967 | Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen | 331 |
| 12. 12. 1967 | Verordnung über Pflegesätze von nichtstaatlichen Kranken- und Pflegeanstalten | 332 |

Gesetz

über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 26 / Hausbruch 13

Vom 13. Dezember 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 26 / Hausbruch 13 für den Geltungsbereich Francoper Straße — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 1094 der Gemarkung Neugraben — Cuxhavener Straße (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Dezember 1967.

Der Senat

Verordnung

zur Anderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Vom 12. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 7. März 1967 (Hamburgiches Gesetzund Verordnungsblatt Seiten 49 und 214) wird wie folgt geändert:

 Die Tarifnummern 2000 und 2001 erhalten folgende Fassung: "2000 Die Pflegesätze der staatlichen Krankenanstalten betragen je Tag in:

| U | , | U | | |
|----------------------------|---|----------------------------|----------------------------|--------|
| Klasse | | Klasse | Klasse | Klasse |
| I | | IIA | IIB | III |
| $\mathcal{D}\!\mathcal{M}$ | | $\mathcal{D}\!\mathcal{M}$ | $\mathcal{D}\!\mathcal{M}$ | ДМ |
| 70,— | | 57, | 45, | 41,— |

2001 Für chronisch geistig Erkrankte in den Heilund Pflegeabteilungen wird in der Klasse IIB ein Pflegesatz von 30,— *M* und in der Klasse III ein Pflegesatz von 26,— *M* erhoben."

- 2. Die Tarifnummer 2003 erhält folgende Fassung:
 - "2003 In der Klasse IIA der Psychiatrischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll sowie der Hamburgischen Krankenhäuser Bevensen und Wintermoor wird an Stelle des in der Tarifnummer 2000 genannten Pflegesatzes ein Pflegesatz von 53,— *DM* erhoben."
- Hinter der Tarifnummer 2006 wird folgende neue Tarifnummer 2007 eingefügt:
- "2007 Bei Verlegungen von Patienten in andere Krankenanstalten darf der Verlegungstag nur von der aufnehmenden Krankenanstalt berechnet werden."
- 4. Die bisherige Tarifnummer 2007 wird Tarifnummer 2008.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 1967.

Verordnung

über Pflegesätze von nichtstaatlichen Kranken- und Pflegeanstalten

Vom 12. Dezember 1967

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 in der Fassung vom 29. März 1951 (Wirtschaftsgesetzblatt 1948 Seite 27, Bundesgesetzblatt I 1951 Seite 223) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 856) und auf Grund der Verordnung PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 173) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pflegesatz in der allgemeinen (dritten) Klasse der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten sowie der privaten Krankenanstalten im Sinne des § 1 der Verordnung PR Nr. 7/54 beträgt:

höchstens 41,— DM je Tag.

(2) Für gesunde Brust- und Flaschenkinder beträgt der Pflegesatz bei gleichzeitigem Aufenthalt der Mutter in der Krankenanstalt

höchstens 10,— DM je Tag.

Sofern sie in der Krankenanstalt geboren sind, werden für die ersten zehn Tage keine Pflegekosten berechnet.

(3) Mit dem Pflegesatz sind abgegolten: Unterkunft, Verpflegung, Wartung und Pflege, Leistungen der Arzte und der Hebammen sowie diagnostische und therapeutische Sachleistungen.

§ 2

Für Beleg-Krankenhäuser und private Krankenanstalten, die die Arztkosten nicht in den Pflegesatz einbeziehen, beträgt der Pflegesatz in der dritten Klasse für Sozialversicherte und Selbstzahler

höchstens 34,— *M* je Tag.

§ 3

Selbstzahler der dritten Klasse, die ausdrücklich durch einen von ihnen namhaft gemachten Arzt behandelt werden wollen und deshalb die Behandlung zum Pflegesatz nach § 1 nicht wünschen, können mit der Krankenanstalt einen Pflegesatz ausschließlich Arztkosten vereinbaren. Dieser Pflegesatz beträgt

höchstens 36,— M je Tag.

§ 4

- (1) Für den Aufnahmetag und den Entlassungstag darf jeweils der volle Pflegesatz berechnet werden.
- (2) Bei Verlegungen von Patienten in andere Krankenanstalten darf der Verlegungstag nur einmal, und zwar nur von der aufnehmenden Krankenanstalt, berechnet werden.

§ 5

Soweit es im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall dringend erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den in den §§ 1 und 2 genannten Pflegesätzen zulassen oder anordnen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954, mit der Änderung vom 21. Dezember 1962, (Bundesgesetzblatt I 1954 Seite 175 und 1962 Seite 761) geahndet.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Pflegesätze von nichtstaatlichen Kranken- und Pflegeanstalten vom 20. September 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Dezember 1967.